

Den letzten Weg regeln

Ein Bestattungsvorsorgevertrag
entlastet Sie und Ihre Angehörigen





Foto: CBM/Hayduk

Den letzten Weg regeln

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag legen Sie fest, wie Sie später bestattet werden möchten. Gleichzeitig nehmen Sie Ihren Angehörigen eine Last von den Schultern. Klaus Pflästerer, Bestattungsunternehmer aus Weinheim, erklärt, was Sie mit einem solchen Vertrag regeln können.

Wofür ist eigentlich ein Bestattungsvorsorgevertrag notwendig?

Klaus Pflästerer: Viele Menschen haben keine näheren Angehörigen mehr oder vertrauen nicht darauf, dass ihre Wünsche erfüllt werden. Schon zu Lebzeiten können sie daher mit einem Bestattungsunternehmen einen Vorsorgevertrag abschließen. Sie legen darin die Form der Beisetzung, Grabstätte, Sarg bzw. Urne, Blumenschmuck und Zeitungsanzeige fest – ebenso, welche Behörden, Versicherungen und Institutionen informiert werden sollen. Ein solcher Vertrag ist also auch eine große Erleichterung für Angehörige und Freunde.

Ist es auch möglich, die eigenen Wünsche im Testament zu hinterlegen?

Klaus Pflästerer: Das ist nicht ratsam, weil das Testament in der Regel erst nach der Bestattung eröffnet wird. Ihre geäußerten Wünsche können also gar nicht mehr umgesetzt werden.

Aber ist der Bestattungsvorsorgevertrag für die Angehörigen bindend?

Klaus Pflästerer: Ja, Angehörige des Verstorbenen dürfen ihn auch nach dessen Tod weder ändern noch kündigen.

Wie kann ein Bestattungsvorsorgevertrag die Angehörigen entlasten?

Klaus Pflästerer: Für die finanzielle Absicherung des Bestattungsvorsorgevertrags, also die Kosten der Beerdigung, können Sie eine Sterbegeldversicherung verwenden. Sie zahlen den errechneten Betrag für die Bestattung auf ein Treuhandkonto ein. Dieses Konto können Sie bei der Bestatterin oder bei Ihrer Hausbank eröffnen. Dort verbleibt das Geld, bis es benötigt wird. Meist ist der errechnete Betrag ein Festpreis. So kommen zum Sterbezeitpunkt für die festgelegten Leistungen keine Nachforderungen auf die Hinterbliebenen zu.

Vom Gesetzgeber ist geregelt, dass die nächsten Familienangehörigen sich um die Bestattung und die Grabpflege kümmern, sollte kein Bestattungsvorsorgevertrag vorliegen. Auch ein Vorsorgebevollmächtigter kann für diese Aufgabe eingesetzt werden. Wann ist Letzteres sinnvoll?

Klaus Pflästerer: Ein Vorsorgebevollmächtigter sollte Ihr Vertrauen genießen, denn er führt im Not-

fall von Ihnen festgelegte Rechtsgeschäfte für Sie durch. Er verfügt über Ihr Vermögen und vertritt Sie gegenüber Behörden, Banken und Ärzten, aber auch Angehörigen. Der Bevollmächtigte regelt die Bestattung, sofern dies festgelegt ist und kein Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen wurde. Das kann die Hinterbliebenen entlasten. Die Vollmacht sollte über den Tod hinaus bis zur Testamentseröffnung gültig sein. Es ist ratsam, dass der Bevollmächtigte die Bestattung in enger Absprache mit den Angehörigen regelt und deren Wünsche berücksichtigt, soweit diese mit den Wünschen des Verstorbenen vereinbar sind.

Welche Formen der Bestattung sind in Deutschland überhaupt möglich?

Klaus Pflästerer: Dies regeln in Deutschland die Bestattungsgesetze der Bundesländer. In diesen Gesetzen sind die Erdbestattung mit einem Sarg und die Urnenbestattung auf einem Friedhof oder in einem Bestattungswald sowie die Seebestattung auf dem Meer verankert.



Das sollte ein Bestattungsvorsorgevertrag enthalten

Vor Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrags sollten Sie mehrere Angebote von Bestattungsunternehmen vergleichen, um festzustellen, welches Ihre persönlichen und finanziellen Wünsche am besten berücksichtigt. Folgendes sollten Sie in dem Vertrag regeln:

- Art und Weise Ihres Begräbnisses, z. B. welcher Friedhof, Erd- oder Feuerbestattung usw.
- welche Kirchengemeinde und Seelsorger bzw. Grabredner die Trauerfeier begleiten sollen
- Regelungen der Trauerfeier und eines eventuellen Trauerkaffees.
- Aufgaben, die der Bestatter über die normalen Informationspflichten bei Krankenkasse, Rentenkasse, Pflegeversicherung etc. übernehmen soll.
- evtl. Auftrag für die Errichtung eines Grabmals
- den Kostenrahmen, der in einem Vorsorgevertrag abgesteckt wird; zur Deckung empfiehlt sich ein Treuhandkonto

Zehn Dinge, die Hinterbliebene beachten sollten:

- 1 Totenschein:** Benachrichtigen Sie unmittelbar nach dem Ableben den diensthabenden Haus- oder Notarzt.
- 2 Nehmen Sie sich Zeit** für einen würdigen Abschied am Sterbebett und informieren Sie Angehörige, Freunde und Bekannte. Verstorbene können, je nach Bundesland, zwischen 36 und 48 Stunden zu Hause aufgebahrt werden. In einigen Kirchengemeinden kommt der Pfarrer für eine Aussegnung zu Ihnen nach Hause. Im Krankenhaus oder im Altenheim kann ein Seelsorger den Abschied begleiten.
- 3 Bestattungsvorsorgevertrag:** Schauen Sie in den Unterlagen des Verstorbenen nach, ob ein derartiger Vertrag vorhanden ist. Das dort genannte Bestattungsunternehmen ist mit der Bestattung und Ausrichtung der Trauerfeier beauftragt. Die Verfügungen im Bestattungsvorsorgevertrag sind für Angehörige bindend. Sollte der Verstorbene keinen Vertrag abgeschlossen haben, so beauftragen Sie einen Bestatter Ihres Vertrauens.
- 4 Der Bestatter informiert Sie** über die nächsten Schritte, bespricht die Beerdigung und Trauerfeier mit Ihnen. Er erklärt Ihnen auch, welche weiteren Aufgaben wie z. B. die Information der Krankenkasse, der Pflegeversicherung etc. er für Sie übernimmt.
- 5 Kleidung für den Verstorbenen:** Suchen Sie etwas Passendes aus. Die Einkleidung erfolgt im Bestattungsunternehmen.
- 6 Sterbeurkunde:** Der Bestatter besorgt die Urkunde innerhalb von 48 Stunden beim Standesamt.
- 7 Klären Sie mit dem Bestatter** Termin, Ort und Rahmen der Beerdigung. Auf Wunsch kontaktiert dieser einen Geistlichen, Grabredner und schließlich die Friedhofsverwaltung.
- 8 Traueranzeige, Sarg- und Blumenschmuck, Kondolenzliste, Nachfeier, Adressliste der Angehörigen und Freunde des Verstorbenen:** Auch dies können Sie mit dem Bestatter festlegen.
- 9 Für die Traueransprache** des Geistlichen (oder auch für Nachrufe) halten Sie die Familiendaten und auf Wunsch den Lebenslauf des Verstorbenen bereit.
- 10 Nach der Beerdigung** sind zu erledigen: Danksagung, die eventuelle Übergabe des Testaments an das Nachlassgericht und die Regelung der Grabpflege mit einer Friedhofsgärtnerei. Die Nachlassregelung und die Hausratsauflösung werden von den Erben durchgeführt.

Die Christoffel-Blindenmission (CBM) ist eine internationale christliche Entwicklungsorganisation. Sie verbessert die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung in den ärmsten Ländern der Welt. Derzeit fördert die CBM 540 Projekte in 51 Ländern.



CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V.

Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim

Telefon: (0 62 51) 131-131 · Fax: (0 62 51) 131-139 · E-Mail: info@cbm.de · www.cbm.de

Spendenkonto

IBAN: DE46 3702 0500 0000 0020 20 · BIC: BFSWDE33XXX



Vi.S.d.P.: Dr. Rainer Brockhaus, Dr. Peter Schießl · Das Logo und die Marke CBM sind rechtlich geschützt · Mit jeder Spende an die CBM helfen Sie, das Leben von Menschen mit Behinderung in den ärmsten Gebieten der Erde zu verbessern. Ihre Spende setzen wir für den von Ihnen angegebenen Zweck ein oder dort, wo sie am dringendsten gebraucht wird. www.cbm.de